

# **Satzung des „Schulförderverein Lockwitz – Für mehr Miteinander e.V.“**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Lockwitz – Für mehr Miteinander e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Gründungsdatum ist der 25.05.2016.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Bildung und der Erziehung von Schülerinnen und Schülern an den Lockwitzer Schulen „SRH Oberschule Dresden“ und „SRH Berufliches Gymnasium Dresden“. Dabei steht das respektvolle, wertschätzende Miteinander von allen Personen an den Lockwitzer Schulen, in der Elternschaft und im Wohngebiet im Mittelpunkt.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Organisation, Durchführung sowie finanzielle Unterstützung von Projekten, Veranstaltungen oder Aktionen, die dem Vereinszweck dienen,
  - b) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungspartnern: Schüler, Eltern, Lehrern, Pädagogen, Personen an den Lockwitzer Schulen und außerschulischen Partnern,
  - c) die Förderung des Gemeinschaftslebens sowie des Einsatzes einzelner Personen im schulischen Kontext, Schüler, Lehrer oder Eltern für die Schulgemeinschaft
  - d) die finanzielle Unterstützung der Schulen oder einzelner Klassen, Arbeitsgemeinschaften u.ä. bei der Verwirklichung der dem Vereinszweck entsprechenden Aufgaben,
  - e) die Förderung der Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.
2. Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und haben mit Ausnahme des Teilnahmerechts an der Mitgliederversammlung keine Mitgliedschaftsrechte.
3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Antragsteller hat im Aufnahmeantrag mitzuteilen, ob eine ordentliche oder eine Fördermitgliedschaft angestrebt wird. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) Austritt oder Ausschluss aus dem Verein,
  - c) bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
  - a) durch sein Verhalten schuldhaft den Verein schädigt oder zu Schaden versucht,
  - b) gegen die Interessen des Vereins handelt,
  - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachtet.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an dessen zuletzt in Textform bekannt gegebene Adresse zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung abschließend. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt in Textform bekannt gegebene Adresse mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser

Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied an die die zuletzt bekannt E-Mail-Adresse mitzuteilen.

8. Die Mitgliederversammlung kann über die Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließen, die von der Beitragspflicht befreit sind und alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes genießen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge, deren Fälligkeit und Zahlweise sowie die Höhe von Mahngebühren im Falle des Zahlungsverzugs wird auf Vorschlag des Vorstands in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Jahresbeiträge kann dabei insbesondere von der Art der Mitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft) oder der Rechtsform (natürliche oder juristische Person) abhängig gemacht werden.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag zeitlich befristet ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds dies geboten erscheinen lassen und die Stattgabe des Antrags die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins nicht gefährdet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden
  - c) der/dem Schatzmeister(in)

Der Vorstand kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Vorstandsmitglieder ergänzt werden.

2. Der Verein wird durch jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils einzeln durch die Mitgliederversammlung in ihre Funktion gewählt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt.
6. Mit Beendigung der Vereins-Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes, Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Er hat insbesondere
  - a) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen,
  - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
  - c) den Jahresbericht vorzubereiten,
  - d) die Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens zu gewährleisten,
  - e) über Aufnahmeanträge und auch über Ausschlüsse von Mitgliedern zu beschließen
  - f) über die Befreiung von der Beitragszahlung zu entscheiden.
2. Vorstandssitzungen werden vom /von der 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Beschlussfähig ist der Vorstand mit mindestens der Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand kann schriftlich, fernmündlich oder E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung in einer der vorgenannten Formen zustimmen.
6. Beschlüsse des Vorstands sind einer zur Aufbewahrung geeigneten Form zu dokumentieren.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres, als ordentliche Versammlung einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied per E-Mail bei Wahrung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung. Soweit ein Mitglied dies schriftlich verlangt, erfolgt die Einladung dieses Mitglieds postalisch.
3. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von Mitglied bekannt gegebene E-Mail bzw. Postadresse gerichtet ist.

4. Den Versammlungsleiter bestimmt der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist durch schriftliche Vollmacht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) die Wahl, Entlastung oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Wahl des Kassenprüfers
  - c) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - d) Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - e) die vom Vorstand zu Beschlussfassung eingereichten Angelegenheiten,
  - f) sonstige Angelegenheiten entsprechend dieser Satzung
7. Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die nicht bei der Berufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt wurden, sind wirksam, sofern die Mitgliederversammlung die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder zugelassen hat. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins. Vorgenannte Beschlussgegenstände sind immer mit der Berufung zur Mitgliederversammlung anzukündigen, Satzungsänderungen darüber hinaus zusätzlich mit dem Wortlaut der beabsichtigten Änderung.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Zwecks bedürfen darüber hinaus einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
10. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann der Vorstand vorsehen, dass die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg abgehalten werden (virtuelle Versammlung). Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die Ton- und ggf. auch Bildübertragung aller Redebeiträge der teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert, so dass Rede-, Antrags-, Auskunftsrecht- und Stimmrechte teilnehmenden Mitglieder gesichert sind. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (hybride Versammlung), soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
11. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der

Mitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

12. Über jede Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist und von allen Mitgliedern eingesehen werden kann (Beschlusshefter oder per E-Mail).

### **§ 10 Kassenprüfer**

1. Der Verein hat einen Kassenprüfer, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt wird.
2. Dem Kassenprüfer obliegt es, die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens mindestens 1x jährlich zu prüfen und nach Abschluss der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Im Einzelnen nimmt der Kassenprüfer folgende Aufgaben wahr:
  - a) Prüfung der Bargeschäfte und Belege
  - b) Prüfung der Einnahmen und Ausgaben
  - c) Prüfung der Mitgliedsbeitragszahlungen
  - d) Prüfung der Buchführung und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften  
Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten.

### **§ 11 Auflösung**

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung. Die Entscheidung über den Empfänger trifft die Mitgliederversammlung.